



Richtlinie

für die Beschilderung von Wanderwegen des Harzklub e.V. 1886

Textbearbeitung: K. Dähre
Techn. Gestaltung: R. Böstge

Clausthal-Zellerfeld den 01.09.2010

- Grundlage:**
- ♦ Richtlinie des Harzklub für die Wegebezeichnung vom 01.04.1972
 - ♦ Auszug aus Markierungsrichtlinie der Europäischen Wandervereinigung e.V., April 2004
 - ♦ Auszug aus Markierungsrichtlinie „Qualitätsweg wanderbares Deutschland“
 - ♦ Hinweise der Harzklub Zweigvereine, Arbeitsgruppe Schildergestaltung

1.0 Allgemeine Hinweise

- 1.01** Der Wanderweg muss so gut ausgeschildert werden, dass er von Wanderern ohne Karte begangen werden kann.
- 1.02** Die Wegebeschilderung muss einheitlich, gut und übersichtlich sein. Sie besteht in der Regel aus einer Kombination von Orientierungstafel, Wanderwegeschild und Wegemarke (Markierungszeichen).
- 1.03** Der Wanderweg muss in beiden Richtungen erkennbar beschildert und markiert werden.
- 1.04** Eine erhöhte Aufmerksamkeit muss einer zuverlässigen Beschilderung/Markierung in den Ortschaften geschenkt werden. Dies vor allem für den Wanderwegeteil der aus dem Ort hinaus führt.
- 1.05** Die Wegebeschilderung bedarf einer ständigen Überwachung, Pflege und wenn erforderlich, der Erneuerung.
- 1.06** Jeder Zweigverein ist für die Wegebeschilderung in seinem Betreuungsgebiet verantwortlich. Benachbarte Zweigvereine legen gemeinsam ihre Beschilderungsgrenzen fest und stimmen sich bei der Beschilderung durchlaufender oder endender Wanderwege ab. Dem Hauptwegewart ist ein Lageplan mit den eingetragenen Beschilderungsgrenzen zu übergeben.
- 1.07** Im Arbeitsbereich des Harzklub e.V. ist nur er berechtigt, die in der Harzklubwanderkarte aufgeführten Wanderwege zu beschildern.
Neu zu beschildernde Wanderwege durch Kur- oder Tourismusverwaltungen auf Harzklubwegen bedürfen unserer Zustimmung.
Der Wegewart des zuständigen örtlichen Zweigvereins hat hier koordinierend tätig zu werden, um Unklarheiten und Überschneidungen zu vermeiden.
- 1.08** Das Anlegen von neuen Wanderwegen durch Zweigvereine bedarf der Genehmigung des Hauptvorstandes, der Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer und der Behörden. Der beantragende Zweigverein reicht beim Hauptwegewart hierzu einen Wegeplan mit dem Verlauf des neuen Wanderweges, einen dazugehörigen Erläuterungsbericht sowie die Zustimmungen der Grundstückseigentümer und der Behörden ein.
Das Aufstellen von Übersichtstafeln, das Anbringen von Wanderwegeschildern und Wegemarken (Markierungszeichen) an bestehenden Schildträgern bedürfen immer der Zustimmung des Grundstückseigentümers.
- 1.09** Wanderwege sollten nach Möglichkeit nicht auf befahrenen Straßen verlaufen bzw. angelegt werden.
- 1.10** Die Entfernungsangaben eines Wanderwegabschnittes zwischen den Orten sind jeweils von den Ortsmitten oder markanten Punkten des jeweiligen Ortes (z.B. zentraler Wandertreff, Busbahnhof usw.) festzulegen. Führt der Wanderweg in das Betreuungsgebiet eines benachbarten Zweigvereins, sind die Kilometerangaben mit diesem abzustimmen. Damit

verhindert man, dass in beiden Orten für den gleichen Wanderweg unterschiedliche Wanderweglängen angegeben werden.

- 1.11** Das Anbringen von Markierungszeichen anderer Vereine bzw. Institutionen (Kurverwaltungen, Tourismusvereine usw.) auf der Beschilderung des Harzklubs ist nicht gestattet.
- 1.12** Bei der Sperrung eines Wanderweges durch Holzeinschlag, Baumaßnahmen o.a. sollte durch den für diesen Bereich zuständigen Zweigverein eine Wanderwegumleitung erfolgen und diese entsprechend provisorisch ausgeschildert werden, siehe Pkt. 2.2. Die Wegeumleitung muss durch den Grundstückseigentümer, über deren Grundstück diese Umleitung verläuft, genehmigt werden.

2.0 Kennzeichnung der Harzklubwanderwege

2.1 Wanderwegschilder

2.1.1 Größe, Form:

Die einheitlichen ausgeführten Wanderwegschilder bestehen aus Metall (Verzinktes Blech, in der Regel aus Aluminiumblech) mit weißem Untergrund in den Größen DIN A4 im Querformat und DIN A3 (bei umfangreichem Text) im Hochformat, allseitig abgekantet.

2.1.2 Gestaltung und Inhalt: (Beispiele 1,2,3,4)

2.1.2.1 Die Abkantungen links und rechts des Schildes sind rot gestaltet. Die Ausführung kann als Farbanstrich, mit wetterbeständigem Klebeband oder mit Folie erfolgen.

2.1.2.2 In der linken oberen Ecke des Schildes ist das Piktogramm der Harzklubtanne 1886 mit dem zusätzlichen Namen des für die Beschilderung verantwortlichen Zweigvereins angeordnet.

2.1.2.3 Bei neu anzulegenden, überörtlichen Themenwanderwegen (z.B. Harzer-Hexen-Stieg) sind so genannte Kopfzeilen aus Folie in den Abmessungen von 295x67 mm anzuwenden, (Beispiel 3).

Die Kopfzeile ist wie folgt zu gestalten:

- a) Linke Seite; Harzklubtanne ohne Name des betreuenden Zweigvereins
- b) Mitte; Name des Themenweges unterstrichen, darunter Wegeverlauf
- c) Rechte Seite; markantes Piktogramm (z.B. die Hexe des Harzer-Hexen-Stieg)

2.1.2.4 Für die Erfassung und Standortbestimmung der Wegeschilder sollten diese fortlaufend nummeriert werden.

2.1.2.5 Die Standorte von nummerierten Wanderwegschildern sind bzw. sollten lagemäßig in maßstabgerechtes Kartenmaterial eingetragen werden.

2.1.2.6 Entsprechend den heutigen Bedingungen sind die Texte der Wanderwegschilder im Computer zu speichern und so bei Verlust eines Schildes immer abrufbar.

2.1.2.7 Die Beschriftung hat in schwarzer Druckschrift zu erfolgen, Schriftart Arial, Mindestschrifthöhe 7 mm.

2.1.2.8 Der Text der Wanderwegschilder soll enthalten:

- ◆ Wegeziele (Orte, Aussichtspunkte, Schutzhütten, Sehenswürdigkeiten usw.) mit ausreichenden Kilometerangaben. Kilometerangaben sind auch auf den Wegeschildern an wichtigen Kreuzungen und Abzweigen zwischen den Orten vorzusehen. Als Ziel ist immer der nächste Ort anzugeben. Die Kilometerangaben sind an der rechten Schilderseite vorzusehen.
- ◆ An Ausgangspunkten von Wanderwegen oder wichtigen Kreuzungspunkten sollten Wegeschilder ein oder mehrere Zielorte (z.B. Aussichtspunkt, Schutzhütten usw.), die sich auf dem markierten Wanderweg befinden, enthalten. Zu beachten ist dann, dass ein einmal erwähntes Ziel auf allen nachfolgenden Wegeschildern erwähnt bleiben muss, bis der Zielort erreicht ist.
- ◆ Gut sichtbare Richtungspfeile jeweils unter dem Wegeziel. Die Richtungspfeile können auch in abgeknickter Form ausgeführt werden.
- ◆ Eine für den jeweiligen Zweigverein vorgesehene Schildernummer zur Standort-

feststellung und für die Datenerfassung.

- ♦ Die Wegenummer des Harzklubweges (z.B. **36 B**, in der Farbe Rot, linke Schilderseite)
- ♦ GPS - Koordinaten
- ♦ Die Farbmarkierung des Wanderweges (z.B. rotes Kreuz, linke Schilderseite)
- ♦ Laufen auf einem Wanderweg mehrere Wanderwege, so können sie auf einem Schild (einschließlich Farbmarkierung) gemeinsam aufgeführt werden (Bsp. 2,3)
- ♦ Hinweise auf vorhandene Rundwanderwege (Beispiel 5).

2.1.3 Hinweise zur Montage:

2.1.3.1 Die Wanderwegsschilder sind an den Ausgangspunkten sowie an wichtigen Kreuzungen und Abzweigen der Wanderwege nach Möglichkeit so anzubringen, dass sie nicht entfernt oder beschädigt werden können. Sie sollten vom Schnittpunkt der Kreuzung / Abzweigung gut sichtbar sein. Schildunterkante sollte mindestens 2,0 m über Oberkante Gelände liegen.

2.1.3.2 Wenn möglich, sollte nach der Montage des Schildes der Standort desselben durch ein Foto für eine Schilderdatei dokumentiert werden.

2.1.3.3 Wird auf einem bereits vorhandenen und markierten Wanderweg ein neuer angelegt, sind neue Schilder nach Möglichkeit an den Standorten der vorhandenen Schilder „geordnet“ anzubringen.

2.1.3.4 Die Wanderwegsschilder sollten möglichst an freistehenden Pfählen angebracht werden. Sie können auch an Bäumen mit Nägeln (5 x 80 mm) und Schrauben aus Weichmetall unter Verwendung einer senkrecht stehenden Holzleiste (50 x 30 bzw. 60 x 40 mm) angebracht werden. Im Oberharz, **in fichtenreichen Gebieten**, sind keine Schilder an Laubbäumen anzubringen. Die Art der Schilderbefestigung ist bei einer Neubeschilderung eines Wanderweges mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen.

2.2 Provisorische Wanderwegsschilder für Wanderwegumleitung

Für die provisorischen Wanderwegsschilder sind einfachste und kostengünstigste Materialien (z.B. weiße Kunststoffplatten, Dibond, laminierte beschriftete Blätter usw.) in den Größen DIN A4 und DIN A3 ohne Abkantung zu verwenden. Damit die Wegeumleitung besonders kenntlich gemacht wird, haben sich in der Praxis eine rote Beschriftung und eine rote Umrandung des Schildes bewährt. Die Montage an Bäumen sollte mit Holzschrauben erfolgen. Vor Beginn der Umleitungsbeschilderung ist die Kostenfrage für die Herstellung der Beschilderung mit dem Auftraggeber der Wegesperrung zu klären. Für das Anbringen der Schilder auf der Wegeumleitung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.

2.3 Wegemarken (Markierungszeichen)

2.3.1 Die Markierungszeichen sollen dem Wanderer auf längeren Wegestrecken die Sicherheit geben, dass er sich noch auf dem richtigen Wanderweg befindet.

2.3.2 Die Markierungszeichen bestehen aus dem Grundträger und dem Wegemarkenaufkleber. Sie haben eine maximale Größe von 100 x 100 mm (mind. 80 x 80 mm). Die Grundträger können aus Alu-Blech, verzinktem Blech und sonstigen witterungsbeständigen Materialien bestehen. Mindestens eine Fläche dieser Zeichen muss weiß sein. Die Markierungszeichen können auch mittels Schablone und Farbe direkt auf den Baum aufgetragen werden (Beispiel 5,6).

2.3.3 Die Markierungszeichen gibt es in den Farben Blau, Rot, Grün und Gelb und in den entsprechenden Symbolen als Punkt, Kreuz, Dreieck, Quadrat und Balken.

2.3.4 Bei kreuzungsfrei/verzweigungsfrei verlaufenden Wanderwegen ist das Markierungszeichen in Abständen bis zu 500 m möglichst auf der gleichen Wegeseite parallel zum Weg (aus Gründen der Materialeinsparung) an Bäumen, Pfählen usw. anzubringen (Beispiel 7,8,9).

2.3.5 An jeder Stelle, wo nicht markierte Wege den markierten Wanderweg kreuzen oder ab-

zweigen und keine Wanderwegeschilder vorhanden sind, muss diese Stelle gut sichtbar in beiden Richtungen mit Markierungszeichen gekennzeichnet werden. Ähnlich ist auch beim Abbiegen des Wanderweges im Kreuzungsbereich von Wegen zu verfahren. Das erste Markierungszeichen für die entsprechende Richtung ist maximal nach 10 m nach der Abzweigstelle in Blickrichtung (möglichst im Winkel von 45 bis 90 Grad zum Weg) anzubringen. Diese Markierung wird als „Anführmarkierung“ bezeichnet (Beispiel 7,8).

2.3.6 An Kreuzungen/Abzweigen mit Wanderwegeschildern ist jeder Wanderweg nach ca. 10 bis 50 m mit einem Markierungszeichen in Blickrichtung (möglichst im Winkel von 45 bis 90 Grad zum Weg) in beiden Richtungen zu kennzeichnen. Diese Markierung wird als „Quittierungszeichen“ bezeichnet. Diese Markierung ist wichtig, für den Fall, dass ein Wegeschild nicht mehr vorhanden ist (Beispiel 9).

2.3.7 Markierungszeichen können an den unterschiedlichsten Markierungsträgern (z.B. Baum, Pfahl, Mauer, Holzzaun, Lichtmast, Straßenlampe, Regenfallrohr, Stahlzaun usw.) angebracht werden.

2.3.8 Bei der Anbringung von Markierungszeichen an Bäumen ist wie folgt zu verfahren:
 1 Stck. Markierungszeichen direkt mit Alu-Nageln (z.B. 5 x 40 mm) am Baum befestigen.
 2 Stck. und mehr Markierungszeichen auf eine Holzleiste 50 x 30 mm aufbringen und diese mittels Alu-Nagel (z.B. 5 x 60 mm) am Baum befestigen.

2.3.9 In Ortschaften sind, wenn möglich, Wegemarkenaufkleber (Folien) zu verwenden. Diese können auf vorhandene metallische Markierungsträger aufgeklebt werden.

3.0 Kennzeichnung der Rundwanderwege

3.1 Rundwanderwege können von Ortschaften, von öffentlichen Parkplätzen oder von Wanderparkplätzen beginnen. Sie führen zu ihren Ausgangspunkten zurück. An den Ausgangspunkten sollten Übersichtstafeln/Hinweisschilder mit der Darstellung des Wegeverlaufes stehen und Angaben über die Wanderweglänge enthalten. Die Wegeführung wird neben den Rundwanderwegeschildern hauptsächlich durch Markierungszeichen gekennzeichnet (Beispiel 4,6).

3.2 Die Markierungszeichen (Material u. Abmessungen s. Pkt. 2.3.2) für die Rundwanderwege haben auf weißem Grund ein farbiges Dreieck im Kreis von gleicher Farbe entsprechend der unter Punkt 3.3 aufgeführten Wanderzeit.

Beim Vorhandensein mehrerer Rundwanderwege sind diese zu nummerieren.

Die Rundwanderwegenummer wird im Dreieck angeordnet (Beispiel 6).

3.3 Die ungefähre Wanderzeit der Rundwanderwege wird durch Farben gekennzeichnet:

Farbe	Wanderzeit
BLAU	bis 1 Stunde
GELB	bis 2 Stunden
ROT	bis 3 Stunden
GRÜN	bis 4 Stunden und mehr

Dabei ist von einer Wandergeschwindigkeit von etwa 3 km/Std. auszugehen.

3.4 Die Anordnung der Markierungszeichen für die Rundwanderwege hat unter Beachtung des Punktes „2.3 Wegemarken (Markierungszeichen)“ zu erfolgen.